

Merkblatt zur Umwandlung von Dauergrünland

Genehmigung gemäß § 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (GAPKondG) und Ausnahme nach Art. 3 Abs. 4, 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Anzeige der Umwandlung von ab dem 1. Januar 2021 entstandenem Dauergrünland gemäß § 6 GAPKondG

A Wer benötigt eine Genehmigung?

Eine Pflicht zur Beantragung einer Genehmigung/Ausnahme für die Umwandlung von Dauergrünland (DG) kann sich aus förderrechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorgaben ergeben.

1. Förderrecht

Infolge der Agrarreform ist der Erhalt von Dauergrünland ab dem Jahr 2023 Bestandteil der neuen Konditionalität im Standard GLÖZ1 (guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand) umgesetzt. Nach den förderrechtlichen Vorgaben des § 5 GAP-Konditionalitäten-Gesetz darf Dauergrünland (DG) grundsätzlich nur mit Genehmigung umgewandelt werden.

Von der Genehmigungspflicht ausgenommen ist lediglich ab dem 1. Januar 2021 neu entstandenes Dauergrünland außerhalb der Gebietskulisse Feuchtgebiete und Moore nach GLÖZ2. Die Gebietskulisse Feuchtgebiete und Moore ist im iBALIS als Layer „Moorbodenkulisse (GLÖZ2)“ eingestellt. Nähere Informationen dazu finden Sie in der Informationsbrochüre Konditionalität bzw. erhalten Sie beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Bei besonders schützenswerten Flächen kann generell keine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland erteilt werden. Der Umfang von besonders schützenswertem bzw. **sensiblen Dauergrünland** wurde dabei im Zuge der Agrarreform deutlich erweitert.

Für diese Flächen, im Folgenden „Sensibles DG“ genannt, gilt ab 1. Januar 2023 ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot:

- Umweltsensibles DG: Dauergrünlandflächen in Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete), die bereits am 1. Januar 2015 bestanden (unterliegen GLÖZ9).
- Klimasensibles DG: Dauergrünlandflächen in der Gebietskulisse Feuchtgebiete und Moore nach GLÖZ2 (Moorbodenkulisse), unabhängig vom Entstehungstermin.

Alle landwirtschaftlichen Betriebsinhaber, die für das Jahr, in dem die Umwandlung von DG erfolgen soll (Umwandlungsjahr), Direktzahlungen, Agrarumweltmaßnahmen oder Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten beantragen, benötigen nach den förderrechtlichen Vorgaben eine vorherige Genehmigung zur DG-Umwandlung. Die förderrechtliche Genehmigungspflicht betrifft somit **alle Betriebsinhaber, die die neuen Konditionalitätsverpflichtungen im Rahmen der Förderung einhalten müssen.**

2. Naturschutzrecht

Seit dem 1. August 2019 ist die Umwandlung von in Bayern gelegenen DG in Ackerland und Dauerkulturen zudem nach Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG (Naturschutzrecht) bei der landwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich für jedermann verboten; eine Ausnahme gilt auch hier nur für DG, das ab 01.01.2021 im Sinn des § 6 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes neu entstanden ist, sofern keine anderen rechtlichen Regelungen entgegenstehen, z. B. Schutzgebietsverordnungen, Biotopschutz, FFH-Recht oder Artenschutzrecht. Damit benötigen auch Personen, die nicht den GLÖZ1-Auflagen unterliegen, also Betriebe, die keine flächenbezogene Fördermaßnahmen beantragen, für die Umwandlung von DG in Ackerland und

Dauerkulturen grundsätzlich eine naturschutzrechtliche Ausnahme genehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (uNB). Eine naturschutzrechtliche Ausnahme genehmigung ist seit 1. August 2019 auch nötig für Dauergrünland-Pflegemaßnahmen durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz- oder Übersaat, wenn es sich bei der Fläche um ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG oder Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG handelt (Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 BayNatSchG).

B Wann liegt eine genehmigungspflichtige Umwandlung von Dauergrünland vor?

1. Förderrecht

Bei DG handelt es sich um Flächen, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden, die durch Aussaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind noch gepflügt wurden. Im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) werden diese Flächen mit den Nutzungscodes (NC) 451 bis 460, sowie 481, 546, 567, 592, und 994 mit Status „DG“ angegeben.

Die förderrechtliche Genehmigungspflicht greift immer, wenn DG, das vor dem 1. Januar 2021 bereits vorlag, umgepflügt wird (z. B. auch zur Grünlanderneuerung).

Dabei ist unter Pflügen jede mechanische Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grasnarbe zerstört. Dabei muss nicht unbedingt der Pflug zur Anwendung kommen. Auch andere Bodenbearbeitungsgeräte (z. B. Grubber, Fräse) können eine Bodenbearbeitung mit Zerstörung der Grünlandnarbe bewirken. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe.

Darüber hinaus liegt eine genehmigungspflichtige Umwandlung von DG auch immer dann vor, wenn (ggf. auch ohne Umpflügen der Dauergrünlandfläche) eine Bestellung mit einer Ackerkultur erfolgt, die über keinen „GL-Status“ verfügt (vgl. Liste der Codierung im Mehrfachantrag) oder bei Anbau einer Dauerkultur.

Eine förderrechtlich genehmigungspflichtige Umwandlung von DG liegt außerdem vor, wenn DG in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (NLF) umgewandelt wird. Maßgeblich ist in diesem Fall bereits der Beginn der entsprechenden Maßnahme (z. B. Aufforstung, Baumaßnahme). Bei DG-Flächen, die nicht nur kurzzeitig (länger als drei Jahre) für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. Dung-/Humuslagerung oder Holzlager) genutzt werden, handelt es sich ebenfalls um eine Umwandlung in NLF, für die eine Genehmigung erforderlich ist.

2. Naturschutzrecht

DG im Sinn des Bayerischen Naturschutzgesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 BayNatSchG). Nicht auf Dauer angelegte Ackerfütterflächen sind

kein Dauergrünland im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Art. 3 Abs. 4 Satz 3 BayNatSchG).

Das naturschutzrechtliche Umwandlungsverbot des Art. 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG bezieht sich nur auf die Umwandlung bei der landwirtschaftlichen Nutzung, d. h. die Umwandlung zur Nutzung als Ackerland oder mit Dauerkulturen. Die Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (z. B. durch Aufforstung oder Bebauung) geschieht nicht bei der landwirtschaftlichen Nutzung, das naturschutzrechtliche Umwandlungsverbot greift hier nicht.

3. Ausnahme von der Genehmigungspflicht

Bei **ab dem 1. Januar 2021 neu entstandenen DG** besteht grundsätzlich keine Genehmigungspflicht in Folge von GLÖZ1 und Art. 3 Abs. 4 BayNatSchG. Anders ist dies, wenn es sich um Dauergrünland handelt, das aufgrund einer vorausgehenden förderrechtlichen Umwandlungsgenehmigung als Ersatzfläche angelegt oder dessen Wiedereinsaat aufgrund der fehlenden förderrechtlichen Umwandlungsgenehmigung angeordnet worden ist oder dessen Umwandlung zu DG im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme ab 2023 gefördert wurde (z.B. KULAP M10). Zusätzlich kann sich aus anderen Regelungen eine Genehmigungspflicht bzw. ein Umwandlungsverbot ergeben (z. B. Schutzgebietsverordnungen, Biotopschutz, FFH-Recht oder Artenschutzrecht). Die Umwandlung von Dauergrünlandflächen in der Gebietskulisse Feuchtgebiete und Moore nach GLÖZ2 (Moorbodenkulisse) ist grundsätzlich verboten, auch wenn das DG erst ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist.

Die Umwandlung von ab dem 1. Januar 2021 neu entstandenem DG ist im **FNN des nächsten** auf die **Umwandlung folgenden Mehrfachantrag anzuzeigen**. Bei Unsicherheiten darüber, ob andere Rechtsvorschriften einer Umwandlung entgegenstehen, empfiehlt sich eine vorherige Nachfrage bei den zuständigen Stellen.

C Was ist vom Antragsteller noch zu beachten?

Der Antrag auf förderrechtliche Genehmigung ist wie bisher beim örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) zu stellen.

Falls die Umwandlung Folge einer Grundstücksneuordnung im Rahmen der Flurbereinigung ist, erteilt die Genehmigung abweichend davon die örtlich zuständige Obere Flurbereinigungsbehörde.

Seit 1. August 2019 können landwirtschaftliche Betriebe mit dem zur Verfügung gestellten Antragsformular zugleich auch – soweit im Einzelfall zusätzlich erforderlich – die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung beantragen. Der Antrag auf Ausnahme und ggf. Befreiung von den naturschutzrechtlichen Vorgaben wird anschließend vom AELF an die zuständige UNB zur Bearbeitung weitergeleitet. Der Betriebsinhaber erhält in diesen Fällen neben einem Bescheid vom AELF zusätzlich einen naturschutzrechtlichen Bescheid von der UNB. Das AELF versendet beide Bescheide an den Antragsteller. Maßgeblich für die Rechtsbehelfsfristen beider Bescheide ist das zentrale Versanddatum des AELF und der Zugang beim Antragsteller (Bekanntgabe).

Dabei werden folgende Verfahren unterschieden:

- Umwandlung von nicht sensiblem DG (DG, das weder GLÖZ9- noch GLÖZ2-Vorgaben unterliegt, siehe D).
- Umwandlung von sensiblem DG, also DG, das einem grundsätzlichen Umwandlungs- und Pflugverbot nach GLÖZ2 oder GLÖZ9 unterliegt (siehe E).

D Umwandlung von nicht sensiblen Dauergrünlandflächen oder zur Grünlanderneuerung durch Umpflügen

Je nach Art der Umwandlung ist das Antragsformular „Antrag auf Ausnahme/Genehmigung einer Umwandlung von nicht sensiblem Dauergrünland in Ackerland oder Dauerkulturen“ oder das Antragsformular „Antrag auf Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (NLF) bzw. Ausnahme von den Verpflichtungen der Konditionalität“ zu wählen.

Eine förderrechtliche Genehmigung ist grundsätzlich nur möglich, wenn mindestens im gleichen Umfang, wie DG umgewandelt werden soll, neues DG angelegt wird und nicht andere Versagensgründe einer Genehmigung entgegenstehen. Ggf. sind naturschutzrechtlich weitere Vorgaben zu beachten.

Das neu angelegte DG ist mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre als DG zu nutzen und als solches mit den entsprechenden Nutzungscodes im Mehrfachantrag anzugeben. Eine Flächenstilllegung (z. B. NC 592) mit Status „DG“ ist hierbei ebenso möglich. Während dieses Zeitraumes können die Flächen nicht erneut Bestandteil eines Genehmigungsverfahrens zur DG-Umwandlung sein.

Für DG, das ab 2015 (aber vor 2021) neu entstanden ist, wird eine förderrechtliche Genehmigung auch erteilt, ohne dass eine andere Fläche mit der entsprechenden Hektarzahl als DG angelegt wird. Anders ist dies, wenn das betreffende Dauergrünland aufgrund der bisherigen förderrechtlichen Vorschriften für die Erhaltung des Dauergrünlands als Ersatzfläche angelegt worden ist.

Für DG, das im Rahmen von bestimmten Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist, wird eine förderrechtliche Genehmigung erteilt, ohne dass eine Ersatzfläche als DG angelegt werden muss. Dies gilt nicht für Maßnahmen zur Umwandlung von Ackerland zu DG.

Auch bei einer DG-Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche wird eine förderrechtliche Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche erteilt.

Der Antrag zur Umwandlung von DG in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche muss folgende Anlagen/Angaben enthalten:

- Auszug aus dem aktuellen FNN für die Umwandlungsfläche.
- Auszug aus der digitalen Feldstückkarte (FeKa) oder die Karte des FNN im Falle von Teilflächen.
- Ggf. Kopie des Genehmigungsbescheids bei einem genehmigungspflichtigen Vorhaben (z. B. Bauvorhaben, Aufforstung).

Grundvoraussetzung für die förderrechtliche Genehmigung ist, dass keine naturschutzrechtlichen Vorschriften oder förderrechtlichen Verpflichtungen einer Umwandlung entgegenstehen. Bei einer Umwandlung in Ackerland oder Dauerkulturen bzw. umbrechenden Verfahren in Biotopen muss insbesondere die zuständige uNB eine Ausnahme nach Art. 3 Abs. 5 BayNatSchG erteilen. Eine naturschutzrechtliche Ausnahme wird nur erteilt, sofern die Beeinträchtigungen ausgeglichen (i. d. R. Anlage von Ersatz-DG) werden. Für DG, das ab 2015 neu oder im Rahmen bestimmter Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist, kann die zuständige uNB ggf. eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (unzumutbare Belastung) erteilen (ohne Anlage von Ersatz-DG). Wenn sichergestellt ist, dass die durch die Dauergrünlandumwandlung beeinträchtigten Funktionen von Natur und Landschaft gleichartig wiederhergestellt werden, kann der naturschutzrechtliche Ausgleich nach Art. 3 Abs. 5 S. 1 BayNatSchG auch durch eine ökologische Aufwertung bestehender Grünlandflächen erfolgen.

Bei der Umwandlung von DG in Ackerland oder Dauerkulturen können zur Neuanlage von DG nur Flächen verwendet werden, die bisher als Ackerland oder mit Dauerkulturen genutzt

wurden. Dabei muss auf Flächen, die bisher als Ackerfutter genutzt werden und mit Gras oder Grünfütterpflanzen bestellt sind (NC 421-424, 428 oder 441-443), agrarförderrechtlich keine Neuansaat erfolgen. Naturschutzrechtlich muss im Vorjahr der geplanten Anerkennung als Ausgleichsfläche eine Acker- oder Dauerkulturnutzung erfolgt sein.

Bei der Umwandlung von DG zur Grünlanderneuerung ist nach dem Umpflügen die gleiche Fläche wieder als DG anzulegen.

Dabei müssen die neu anzulegenden Flächen in demselben Bundesland und nach naturschutzrechtlichen Vorgaben im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den Umwandlungsflächen liegen.

Die Neuanlage der Dauergrünlandflächen im Falle einer Umwandlung in Ackerland oder Dauerkulturen kann auch von einem anderen Betriebsinhaber übernommen werden. Dieser muss aber an dem auf die förderrechtliche Genehmigung einer Umwandlung von DG folgenden Endtermin der Mehrfachantragstellung (15. Mai) einen eigenen Förderantrag auf Flächenprämien stellen.

Der Antrag auf Ausnahme/Genehmigung einer Umwandlung von nicht sensiblem Dauergrünland in Ackerland oder Dauerkulturen muss folgende Anlagen enthalten:

- Auszug aus dem aktuellen FNN, aus dem sowohl die für die Umwandlung als auch die Neuanlage von DG vorgesehenen Flächen hervorgehen.
- Im Falle von Pachtflächen die Zustimmung des Eigentümers der Neuanlagefläche von DG sowie die Verpflichtung des Eigentümers des Ersatzgrundstücks zur Unterrichtung jedes nachfolgenden Eigentümers und Bewirtschafters. Dazu ist die entsprechende Anlage zu verwenden.
- Falls die Neuanlage von DG durch einen anderen Bewirtschafter übernommen wird, ist die Anlage „Bereitschaftserklärung des anderen Bewirtschafters zu Neuanlage von Dauergrünland“ erforderlich.
- Falls nur Teilflächen umgewandelt/ingesät werden sollen, ist ein entsprechender Auszug aus der digitalen Feldstückskarte (FeKa) oder die Karte des FNN notwendig, in dem die Abgrenzung deutlich sichtbar eingezeichnet ist.

Nach erteilter Genehmigung der Umwandlung muss die Umwandlung sowie die ggf. notwendige Neuanlage des DG spätestens bis zu dem auf die Genehmigung folgenden Endtermin der Mehrfachantragstellung (15. Mai) erfolgen. Ein Antrag auf Genehmigung einer DG-Umwandlung sollte deshalb rechtzeitig vor dem Endtermin der Mehrfachantragstellung gestellt werden, falls die Umwandlung und eine Einsaat noch bis zum Endtermin der aktuellen Mehrfachantragsperiode erfolgen sollen. Es ist zu beachten, dass die ggf. zwei notwendigen Genehmigungsbescheide eine längere Bearbeitungszeit beanspruchen können.

Die Flächen, auf denen das DG in Ackerland oder Dauerkulturen umgewandelt, sowie die Flächen, auf denen DG neu angelegt wurde, sind vom Antragsteller in seinem (bzw. vom anderen Betriebsinhaber, der seine Bereitschaft zur Anlage von DG erklärt hat, in dessen) Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) des auf die Genehmigung folgenden Mehrfachantrags aufzuführen.

E Umwandlung von sensiblen Dauergrünlandflächen nach GLÖZ2 und GLÖZ9

Für sensible Dauergrünlandflächen (zum 1. Januar 2015 bestehendes DG in Natura 2000 (FFH & Vogelschutz) -Gebieten) sowie für DG in der Moorbodenkulisse besteht in förderrechtlicher Hinsicht ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot. Eine Genehmigung der Umwandlung dieses DG ist nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen möglich.

Sofern eine **umweltsensible Dauergrünlandfläche (GLÖZ9)** in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche umgewandelt wird (z. B.

Aufforstung oder Baumaßnahme) ist es erforderlich, dass zusammen mit dem Antrag auf förderrechtliche Genehmigung der Umwandlung ein Antrag auf Aufhebung der Bestimmung als umweltsensibel gestellt wird. Beide förderrechtlichen Anträge sind zusammen in den zur Verfügung gestellten Formularen enthalten.

Für die Beantragung ist das Antragsformular „Antrag auf Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (NLF) bzw. Ausnahme von den Verpflichtungen der Konditionalität“ zu verwenden.

Bei einer DG-Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche wird die förderrechtliche Genehmigung erteilt, ohne dass eine Ersatzfläche als DG angelegt wird.

Sofern eine **klimasensible Dauergrünlandfläche in der Moorbodenkulisse (GLÖZ2)** umgewandelt werden soll, kann dies mit dem o.g. Antrag durch eine Ausnahme von der GLÖZ2 Verpflichtungen (nach § 3 Abs. 3 GAPKondG) erfolgen.

Dabei kann das AELF im Einzelfall im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde die Ausnahme von der GLÖZ2 Verpflichtung genehmigen

- aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes,
- aus Gründen des Klimaschutzes,
- aus Gründen des Pflanzenschutzes,
- um die Errichtung einer baulichen Anlage zu ermöglichen,
- im Rahmen der Flurneuordnung,
- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder
- zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte

sofern Belange des Umwelt-, des Natur- oder des Klimaschutzes nicht entgegenstehen.

Hierzu ist es erforderlich, den o.g. Antrag entsprechend zu begründen.

Der Antrag auf Genehmigung einer DG-Umwandlung muss folgende Anlagen/Angaben enthalten (gilt für umweltsensibles und klimasensibles DG):

- Auszug aus dem aktuellen FNN für die Umwandlungsfläche.
- Auszug aus der digitalen Feldstückskarte (FeKa) oder die Karte des FNN im Falle von Teilflächen in dem die Abgrenzung deutlich sichtbar eingezeichnet ist.
- Kopie des Genehmigungsbescheids bei einem genehmigungspflichtigen Vorhaben (z. B. Bauvorhaben, Aufforstung).
- Bei einem nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben (z. B. Bau eines Fahrsilos) eine Erklärung des Antragstellers, dass das Projekt gemäß § 34 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der uNB angezeigt wurde und diese innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung getroffen (insbesondere keine Untersagung, keine Beschränkung, die die beabsichtigte Nutzung ausschließt) oder dem Vorhaben zugestimmt hat. Vom AELF ist in diesem Fall eine Bestätigung der uNB anzufordern und ggf. eine wasserrechtliche Prüfung bei der Kreisverwaltungsbehörde zu veranlassen.

F Bei allen Umwandlungen ist Folgendes zu beachten

Betriebsinhaber, die in Bayern Direktzahlungen, AGZ oder AUM/AUKM beantragen, müssen ihren Antrag auf förderrechtliche Genehmigung einer Umwandlung von DG auch für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen, in Bayern stellen. Hierfür muss die Zustimmung der zuständigen Stellen (Fachrecht und Förderrecht) des Bundeslands vorliegen, in dem die Umwandlung erfolgen soll.

Das AELF prüft im Rahmen der förderrechtlichen Genehmigung unter Einbeziehung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, ob umwelt-, klima-, naturschutz-, wasser-, bau- oder förderrechtliche Gründe einer Umwandlung entgegenstehen. Ist dies der Fall, kann die förderrechtliche Genehmigung nicht erteilt werden. Dabei werden fachrechtliche Vorgaben in folgenden Bereichen geprüft:

- erosionsgefährdete Hänge
- festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- Standorte mit hohem Grundwasserstand
- Moorbodenkulisse nach GLÖZ2
- Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)
- Naturschutzgebiete
- Nationalparke
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturdenkmäler
- geschützte Landschaftsbestandteile
- gesetzlich geschützte Biotope
- Flächen, die dem besonderen Schutz von Arten und Lebensräumen dienen
- Flächen, die im Ökoflächenkataster erfasst sind (Ausgleichs- und Ersatzflächen, Ankaufflächen, sonstige Flächen)
- Wasserschutzgebiete.

Diese fachrechtliche Prüfung kann **mehrere Wochen** in Anspruch nehmen.

Bei der DG-Umwandlung in Ackerland/Dauerkulturen sowie bei der Grünlanderneuerung durch Umpflügen in einem gesetzlich geschützten Biotop wird die naturschutzrechtliche Prüfung federführend von der zuständigen uNB durchgeführt. Eine Ausnahme vom naturschutzrechtlichen Verbot wird zugelassen, sofern die Beeinträchtigungen bei der DG-Umwandlung unter Berücksichtigung ökologischer Wertigkeiten ausgeglichen werden (i. d. R. Anlage von Ersatz-DG).

Eine Umwandlung darf erst nach Erteilung der entsprechenden Genehmigung/en durchgeführt werden.

Nicht genutzte förderrechtliche Genehmigungen verlieren grundsätzlich mit Ablauf des auf die Genehmigung folgenden Endtermins der Mehrfachantragstellung (15. Mai) ihre Wirksamkeit. Als genutzt gilt eine Genehmigung erst dann, wenn die von der Genehmigung erfasste Dauergrünlandfläche tatsächlich in Acker, Dauerkultur, nichtlandwirtschaftliche Fläche oder durch Umpflügen im Rahmen der Grünlanderneuerung umgewandelt wurde (siehe B).

Bei einer Umwandlung ohne erforderliche förder- und fachrechtliche Genehmigung sowie einem Verstoß gegen die Auflagen der erteilten Genehmigung ist mit Kürzungen bis hin zum Verlust der beantragten flächenbezogenen Agrarförderung zu rechnen.

Für Dauergrünlandflächen, die ohne die erforderliche förderrechtliche Genehmigung umgewandelt wurden, sind förderrechtliche Konsequenzen so lange möglich, wie der Pflicht zur Rückumwandlung dieser Flächen in DG nicht nachgekommen wird. Nach Rückumwandlung müssen die betreffenden Flächen wiederum mindestens fünf Jahre DG bleiben und dürfen während dieser Zeit keinem neuen Genehmigungsverfahren unterliegen.

Die Einholung einer Genehmigung gemäß § 5 GAPKondG stellt eine Auflage der Konditionalität dar und wird vom AELF im Rahmen von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen kontrolliert.